
-

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Niedersachsen-Bremen
Sozialgericht	Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen
Sachgebiet	Sozialhilfe
Abteilung	-
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Entstehungsgeschichte keine gesetzliche Regelungslücke keine konkludente Regelung keine sinngemäße Anwendung des § 57 Abs. 1 Satz 1 SGG örtliche Zuständigkeit Schiedsspruch Schiedsstelle Systematik
Leitsätze	Verweisung des Rechtsstreits 1. Die örtliche Zuständigkeit des Landessozialgerichtes für eine Klage gegen einen Schiedsspruch der Schiedsstelle nach § 81 SGB XII (n.F.) richtet sich allein nach dem Sitz der Klägerin zum Zeitpunkt der Klageerhebung (§ 57 Abs. 1 Satz 1 SGG). 2. § 29 Abs. 2 SGG enthält keine (konkludente) Regelung über die örtliche Zuständigkeit mit der Folge, dass das Landessozialgericht für die im Land ansässigen Schiedsstellen zuständig wäre (Anschluss an Hessisches LSG vom 14.02.2018 - L 4 SO 229/16 KL - juris Rn. 6).
Normenkette	SGB XII § 77 Abs 2 Satz 4 SGB XII § 81 SGG § 29 Abs 2 SGG § 57 Abs 1 SGG § 57a
1. Instanz	
Aktenzeichen	-
Datum	-

2. Instanz

Aktenzeichen
Datum

L 8 SO 52/22 KL
31.08.2022

3. Instanz

Datum

-

Das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen ist \ddot{A} rtlich unzust \ddot{a} ndig. Der Rechtsstreit wird an das sachlich und \ddot{A} rtlich zust \ddot{a} ndige Landessozialgericht Baden-W \ddot{A} rttemberg verwiesen.

Gr \ddot{u} nde

I.

Die Kl \ddot{a} gerin wendet sich mit ihrer Klage gegen den Schiedsspruch der Schiedsstelle f \ddot{u} r das Land Niedersachsen ([\$\ddot{A}\$ § 81 SGB XII](#)) vom 22.4.2022, mit dem der Investitionsbetrag f \ddot{u} r die von der in Mannheim ans \ddot{a} ssigen Kl \ddot{a} gerin in Ammerland betriebene Pflegeeinrichtung f \ddot{u} r die Zeit vom 1.3.2021 bis 28.2.2022 pfleget \ddot{a} glich auf 16,73 $\hat{=}$ festgesetzt worden ist. Die Schiedsstelle hat in ihrer Rechtsmittelbelehrung unter Hinweis darauf, dass die Frage der \ddot{A} rtlichen Zust \ddot{a} ndigkeit umstritten sei, angegeben, die Klage sei beim Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen zu erheben. Demgem \ddot{a} ss \ddot{e} hat die Kl \ddot{a} gerin die Klage hier eingereicht.

Mit Verf \ddot{a} gung vom 30.5.2022 hat der Vorsitzende die Beteiligten zur Frage der \ddot{A} rtlichen Zust \ddot{a} ndigkeit gem \ddot{a} ss \ddot{e} [\$\ddot{A}\$ § 57 Abs. 1 S. 1 SGG](#) und zur Verweisung des Rechtsstreits an das Landessozialgericht Baden-W \ddot{A} rttemberg angeh \ddot{a} rt.

II.

Das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen ist \ddot{A} rtlich unzust \ddot{a} ndig. Der Senat hat die \ddot{A} rtliche Unzust \ddot{a} ndigkeit nach Anh \ddot{a} rung der Beteiligten von Amts wegen auszusprechen ([\$\ddot{A}\$ § 98 S. 1 SGG](#) i.V.m. [\$\ddot{A}\$ § 17a Abs. 2 S. 1 GVG](#)) und den Rechtsstreit zugleich an das Landessozialgericht Baden-W \ddot{A} rttemberg als \ddot{A} rtlich f \ddot{u} r die Klage zust \ddot{a} ndiges Landessozialgericht zu verweisen.

Die \ddot{A} rtliche Zust \ddot{a} ndigkeit f \ddot{u} r die Klage gegen einen Schiedsspruch der Schiedsstelle gem \ddot{a} ss \ddot{e} [\$\ddot{A}\$ § 81 SGB XII](#) (in der seit dem 1.1.2020 g \ddot{a} ltigen Fassung vom 23.12.2016), hinsichtlich derer sich die sachliche Zust \ddot{a} ndigkeit des Landessozialgerichts aus [\$\ddot{A}\$ § 29 Abs. 2 Nr. 1 SGG](#) (in der Fassung vom 9.6.2021) ergibt, richtet sich im vorliegenden Fall allein nach [\$\ddot{A}\$ § 57 Abs. 1 SGG](#). Gem \ddot{a} ss \ddot{e} [\$\ddot{A}\$ § 57 Abs. 1 S. 1 SGG](#) ist \ddot{A} rtlich das Sozialgericht zust \ddot{a} ndig, in dessen Bezirk der Kl \ddot{a} ger zur Zeit der Klageerhebung seinen Sitz hat. Klagt eine K \ddot{a} rperschaft oder Anstalt des

Öffentlichen Rechts, in Angelegenheiten nach dem SGB XI ein Unternehmen der privaten Pflegeversicherung oder in Angelegenheiten des sozialen Entschädigungsrechts oder des Schwerbehindertenrechts ein Land, so ist der Sitz oder Wohnsitz oder Aufenthaltsort des Beklagten maßgebend, wenn dieser eine natürliche Person oder juristische Person des Privatrechts ist ([Â§ 57 Abs. 1 S. 2 SGG](#)). [Â§ 57 Abs. 1 SGG](#) findet auch Anwendung auf die örtliche Zuständigkeit bei erstinstanzlich dem Landessozialgericht nach [Â§ 29 Abs. 2 SGG](#) zugewiesenen Angelegenheiten; nur, soweit [Â§ 29 SGG](#) in den Absätzen 3 und 4 Regelungen über die örtliche Zuständigkeit enthält oder sich andernorts Sonderregelungen finden, gehen diese vor (Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13. Aufl. 2020, [Â§ 29 Rn. 1, 4](#); Stotz in jurisPK-SGG, 2. Aufl. 2022, [Â§ 29 Rn. 24 f.](#)). Die örtliche Zuständigkeit richtet sich in den Fällen des [Â§ 29 Abs. 2 SGG](#) nach den allgemeinen Regelungen in [Â§ 57](#) und [58 SGG](#) (Keller, a.a.O., [Â§ 29 Rn. 4](#)). Insbesondere enthält [Â§ 29 Abs. 2 SGG](#) keine konkludente Regelung über die örtliche Zuständigkeit mit der Folge, dass das Landessozialgericht für die im Land ansässigen Schiedsstellen zuständig wäre (so LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 19.2.2013 [L 27 P 28/12 KL](#) [juris Rn. 6](#); LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 25.1.2013 [L 4 P 758/11 KL](#) [juris Rn. 91](#); Hessisches LSG, Urteil vom 14.2.2018 [L 4 SO 229/16 KL](#) [juris Rn. 6](#)). Die Entstehungsgeschichte des [Â§ 29 Abs. 2 SGG](#), mit dem zum 1.4.2008 eine originäre erstinstanzliche Zuständigkeit der Landessozialgerichte geschaffen wurde, gibt keine Hinweise darauf, dass auch eine örtliche Zuständigkeit geregelt werden sollte. Vielmehr wurde zur Entlastung der Sozialgerichte und zur Verkürzung der Phase der Unsicherheit, mit der die Parteien während des im Instanzenzug teilweise über Jahre anhängigen Rechtsstreits belastet sind, eine erstinstanzliche Zuständigkeit der Landessozialgerichte für die genannten Rechtsstreitigkeiten geschaffen ([BT-Drucks. 16/7716, S. 16](#)), was allein die sachliche Zuständigkeit betrifft.

Für eine sinngemäße Anwendung des [Â§ 57 Abs. 1 S. 1 SGG](#) zur Vermeidung doppelter Rechtshängigkeiten unter Begründung der örtlichen Zuständigkeit bei dem für den Sitz und den Bezirk der beklagten Schiedsstelle zuständigen Landessozialgerichts (so LSG Mecklenburg-Vorpommern, Urteil vom 27.8.2019 [L 6 P 20/12 KL](#) [juris Rn. 37](#), auf das die Schiedsstelle in der Rechtsmittelbelehrung Bezug genommen hat) sieht der Senat keine Möglichkeit. Zum einen kann im Rahmen des Sozialhilferechts, anders als im Pflegeversicherungsrecht (zu dem die vorgenannte Entscheidung des LSG Mecklenburg-Vorpommern ergangen ist) die Klage schon nicht direkt gegen die Schiedsstelle erhoben werden (vgl. [Â§ 77 Abs. 2 S. 4](#)

SGB XII). Zum anderen ist der Wortlaut des [Â§ 57 Abs. 1 S. 1 SGG](#) eindeutig. Für eine gesetzliche Regelungslücke ist nichts ersichtlich, so dass Zweckmäßigkeitserwägungen wie sie von der Schiedsstelle und dem Beklagten angeführt werden für die Frage der Begründung der örtlichen Zuständigkeit nicht herangezogen werden können. Eine Vorschrift wie der das Vertragsarztrecht betreffende [Â§ 57a SGG](#), der der Prozessökonomie und der Bündelung von Erfahrungswissen an einem Gericht dient, fehlt für den Bereich des Sozialhilferechts (vgl. hierzu näher Hessisches LSG, a.a.O., [juris Rn. 7](#)). Die

eindeutige Systematik und Entstehungsgeschichte des [Â§ 29 Abs. 2 SGG](#) und die fehlende Analogiefähigkeit der Spezialregelung des [Â§ 57a SGG](#) stehen auch einer entsprechenden Anwendung dieser Vorschrift entgegen.

Die Klägerin hatte ihren Sitz bereits zur Zeit der Klageerhebung in Mannheim und damit im Zuständigkeitsbereich des Landessozialgerichts Baden-Württemberg. [Â§ 57 Abs. 1 S. 2 SGG](#) ist nicht einschlägig.

Die Kostenentscheidung bleibt der Schlussentscheidung vorbehalten.

Der Beschluss ist unanfechtbar ([Â§ 98 S. 2 SGG](#) i.V.m. [Â§ 17a Abs. 2 S. 3 GVG](#)).

Erstellt am: 11.11.2022

Zuletzt verändert am: 23.12.2024